



FÖRDERRICHTLINIE
ZUR VERBESSERUNG DER AMBULANTEN VERSORGUNGSSITUATION
VON ÄLTEREN UND PFLEGEBEDÜRFTIGEN MENSCHEN
IM LANDKREIS AUGSBURG
(Förderung der ambulanten Pflegedienste)

Der Landkreis Augsburg erlässt auf der Grundlage des Art. 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der aktuellen Fassung sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in der aktuellen Fassung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Förderrichtlinie. Die Gewährung einer Förderung durch den Landkreis Augsburg nach dieser Richtlinie geschieht freiwillig und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Gewährleistung eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Diensten, welche durch ihre Angebote und Leistungen zur Stärkung der häuslichen Versorgung beitragen und dabei insbesondere die fachlich qualifizierte Betreuung und Pflege hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger sicherstellen.
- 1.2 Weiteres Ziel ist es, die Angehörigen von hilfebedürftigen Menschen durch die Entlastung von zusätzlichen Kosten und durch eine fachliche Unterstützung bei der Pflege und Betreuung dazu zu motivieren, hilfebedürftige Menschen zu Hause zu pflegen und ihnen so einen möglichst langen Verbleib in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld zu ermöglichen.
- 1.3 Auf Grund des Fachkräftemangels in der Pflege sowie des in der Praxis festgestellten Defizites ausreichenden Personals in der hauswirtschaftlichen Versorgung sollen die ambulanten Dienste mit der Förderung weiter angeregt werden, eigene Auszubildende für die Bereiche Pflege und Hauswirtschaft zu beschäftigen oder Personal zur Erbringung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung vorzuhalten. Für diesen Zweck (Ziffer 6.4.1 Buchstaben c und d) wird diese zusätzliche Förderung aus einem eigenen Haushaltstitel gewährt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Förderfähig sind die im Landkreis Augsburg ansässigen ambulanten Pflegedienste. Förderfähig sind ferner ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, wenn sie mit mindestens einer rechnerischen Vollzeitkraft für Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch im Landkreis Augsburg tätig sind.
- 2.2 Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Augsburg.



3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur ambulante Pflegedienste, die die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

- 3.1 Der ambulante Pflegedienst erbringt Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung auf Grund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrags.
- 3.2 Der ambulante Pflegedienst muss den Qualitätsvorgaben des SGB XI und den darauf beruhenden Vorschriften entsprechen. Wurde gegenüber dem ambulanten Pflegedienst auf Grund von Qualitätsmängeln ein Maßnahmenbescheid nach § 115 SGB XI im Förderjahr erlassen, ist der ambulante Pflegedienst verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzugeben und den Bescheid vorzulegen. Ferner ist anzugeben, ab wann und auf welche Weise die Mängel behoben wurden. Für den Zeitraum der beanstandeten Qualitätsmängel kann der Landkreis Augsburg eine anteilige Kürzung der Förderung vornehmen.
- 3.3 Der ambulante Pflegedienst muss in dem Kalenderjahr, für das der Antrag auf Förderung gestellt wird, in den gesamten zwölf Monaten tätig gewesen sein. Dies gilt nicht für das Jahr der Betriebsaufnahme.
- 3.4 Die Nutzerinnen und Nutzer der Dienste dürfen im Förderjahr nicht mit Kosten, für welche die Förderung bestimmt ist, insbesondere nicht durch eine gesonderte Umlage von Aufwendungen nach § 77 AVSG, belastet worden sein.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der förderfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Pflegedienstes (siehe Ziffer 4.2) mit der für das jeweilige Förderjahr ermittelten Förderpauschale (siehe Ziffer 4.3).
- 4.2 Aus den Vergütungen nach SGB V, SGB XI und SGB XII wird der prozentuale Anteil der SGB XI- und SGB XII-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (siehe Ziffer 6.4.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI oder der Hilfe zur Pflege nach SGB XII erbracht hat.
- 4.3 Die Förderpauschale ergibt sich aus der Division des jeweiligen für das Förderjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Haushaltsbetrags durch die Gesamtzahl der für den Förderzeitraum ermittelten förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte. Sie beträgt bis zu 2.560 € pro Kalenderjahr je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII erbringt.
- 4.4 Die Förderung ist zur Abdeckung förderfähiger Aufwendungen nach Ziffer 5 zweckbestimmt und darf diese nicht übersteigen. Übersteigt die errechnete Förderhöhe die förderfähigen Aufwendungen, ist die Förderung entsprechend zu kürzen.
- 4.5 Gemeindliche Zuschüsse, die zur Abdeckung von Kosten im Leistungsbereich des SGB XI zweckbestimmt sind, werden auf die Förderung des Landkreises angerechnet.



5. Förderfähige Aufwendungen

- 5.1 Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für
- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Pflegedienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzuordnen sind;
 - b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.
- 5.2 Nicht förderfähig sind Aufwendungen, die dem Pflegedienst für Tätigkeiten außerhalb der ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung entstehen, z. B. für den Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Tagespflege.

6. Verfahren

- 6.1 Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 6.2 Der Antrag und die Personalstandsangaben sind bis spätestens 30.04. des folgenden Kalenderjahres beim Landratsamt Augsburg einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 6.3 Im Einzelfall können Nachweise für getätigte Aufwendungen verlangt werden. Die Prüfungsmöglichkeit nach Ziffer 7 bleibt unberührt.
- 6.4 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres folgende Angaben zu erbringen:
- 6.4.1 den Namen, Berufsbezeichnung bzw. die Funktion und die Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten;
- a) Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1716 Stunden¹ auszugehen. Bei geringfügig Beschäftigten oder Ehrenamtlichen, die im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtpauschale nach Zeitaufwand bezahlt werden, können die aufgewendeten Stunden als Jahresstunden angegeben werden.
 - b) Freiwillige im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) sowie Absolventinnen und Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres werden mit 0,33 angerechnet.
 - c) Auszubildende in den Bereichen Pflege und Hauswirtschaft, die beim ambulanten Pflegedienst angestellt sind, werden mit 1,5 angerechnet.

¹ Jahresarbeitszeit: 52 Wochen abzgl. 6 Wochen Urlaub abzgl. 2 Wochen Feiertage = 44 Wochen x 39 Stunden Arbeitszeit (= 1,0 VzÄ)



- d) Mitarbeiter/innen, die ausschließlich im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung eingesetzt sind, werden mit 1,5 angerechnet.
- e) Nicht berücksichtigt werden
- Praktikantinnen und Praktikanten, unbezahlte ehrenamtliche Kräfte, Betreuungskräfte (Präsenzkräfte) in Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte oder vergleichbaren Wohnformen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Elternzeit befinden,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch staatliche oder kommunale Leistungen finanziert werden sowie
 - Beschäftigungsanteile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unmittelbar den ambulanten Pflegedienst betreffen (z. B. Mahlzeitendienste, Tagespflege, Fahrdienste etc.).
- 6.4.2 die Summen der Vergütungen des Vorjahres für Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V, der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI, und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung;
- 6.4.3 der Anteil der außerhalb des Landkreises Augsburg erbrachten Leistungen (für SGB V, SGB XI und SGB XII-Leistungen) an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen, soweit der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Augsburg tätig war. Ein diesbezüglicher Anteil wird bei der Ermittlung der förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte in Abzug gebracht.
- 6.5 Die Förderleistungen werden im Laufe des folgenden Jahres ausgezahlt. Voraus- oder Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis Augsburg hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Fördergewährung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft und sind bis 31.12.2025 befristet (Förderjahre 2022 bis 2024).

Augsburg, 25.10.2022

Martin Sailer
Landrat